



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BND-39

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843) durch

Vorrangige Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel,

die darüber Auskunft geben, wie (d.h. mit welchen Maßnahmen und Kriterien, von wem veranlasst, von wem kontrolliert und mit welchem Ergebnis) im Bundesnachrichtendienst von einem Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten übermittelte Selektoren darauf überprüft wurden, ob sie gegen deutsche Ziele oder deutsche Interessen gerichtet waren und wie letztere definiert wurden

und die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 30. Mai 2013 im **Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes** entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

sofern sie nicht auf zuvor ergangene Beweisbeschlüsse vorgelegt wurden,

gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Um Vorlage der Unterlagen **bis zum 15. Juni 2015** und gegebenenfalls Vorlage von Teillieferungen vorab wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.



Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB